

Mietbedingungen

Was Sie beachten und wissen sollten!

I. Erläuterungen zum Mietvertrag

II. Hausordnung

III. Brandschutzordnung

IV. Verhalten im Brandfall

V. Heizen und Lüften

VI. Heizkörper-Thermostatventile

I. Erläuterungen zum Mietvertrag

1. – MIETRÄUME

- 1.1. Das Studentenwerk vermietet Ihnen das im Mietvertrag bezeichnete Zimmer/Apartment vorübergehend und zum besonderen Zwecke des Studiums.
- 1.2. Der Wohnraum darf nur von Ihnen als Mieter genutzt werden. Es ist nicht erlaubt, weitere Personen ohne Zustimmung des Studentenwerks OstNiedersachsen einzuquartieren oder aufzunehmen – auch nicht vorübergehend. Das gilt selbstverständlich auch für die nicht nur kurzfristige Aufnahme von Familienangehörigen.
- 1.3. Vorhandene Gemeinschaftseinrichtungen können Sie gerne nutzen, allerdings nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung.
- 1.4. Für gegebenenfalls vorhandene Fahrzeugeinstellplätze gelten besondere Bedingungen.

2. – EINZUG

Ihren Mietvertrag legen Sie bitte dem Servicemitarbeiter vor. Von ihm bekommen Sie dann den Schlüssel für Ihr Zimmer/Apartment. Denken Sie daran, Ihre Personaldokumente mitzubringen, um sich ausweisen zu können. Sollten Sie das Zimmer außerhalb der Dienstzeiten unserer Mitarbeiter beziehen, werden die Schlüssel in einem Schlüsseltresor am Haus deponiert. Sie erhalten dazu einen entsprechenden Code.

Überprüfen Sie bei der Übernahme Ihres Zimmers/Apartments, ob es Mängel oder sonstige Beanstandungen gibt. Diese müssen Sie spätestens bis zum dritten Werktag nach der Übernahme gemeldet haben. Tun Sie das nicht, gilt der Wohnraum als ordnungsgemäß übernommen.

Später können Sie sich nicht mehr darauf berufen, dass bereits beim Einzug Beschädigungen bestanden oder Inventarteile gefehlt hätten.

3. – KAUTION

- 3.1. Die von Ihnen gezahlte Kaution (siehe § 3 des Mietvertrages) dient dem Studentenwerk als Sicherheit.
Sie wird bei Beendigung des Mietverhältnisses folgendermaßen verrechnet,
 - a) wenn Schäden an der Mietsache oder deren Inventar entstanden sind, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen;
 - b) wenn Inventarteile oder Schlüssel fehlen;
 - c) wenn eine Grundreinigung erforderlich wurde;
 - d) wenn die Miete nicht gezahlt wurde.
- 3.2. Die Kaution wird nicht verzinst.
- 3.3. Sie können die Kaution nicht mit Forderungen des Studentenwerks verrechnen.
- 3.4. Die Kaution oder der nicht in Anspruch genommene Teil der Kaution wird Ihnen ca. 6 Wochen nach Ihrem Auszug ausgezahlt. Dieser Anspruch verfällt 6 Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses, falls die Kaution aus Gründen, die das Studentenwerk nicht zu vertreten hat - z.B., fehlende Bankverbindung - nicht ausgezahlt werden kann.

4. – UNTERVERMIETUNG

Sollten Sie studienbedingt vorübergehend nicht am Hochschulstandort wohnen können, ist eine Untervermietung mit Genehmigung des Studentenwerks möglich.

5. – ANMELDUNG/ABMELDUNG

Denken Sie daran, dass Sie sich nach dem niedersächsischen Meldegesetz innerhalb einer Woche beim zuständigen Einwohnermeldeamt an- bzw. abmelden müssen.

6. – FRISTLOSE KÜNDIGUNG DURCH DEN VERMIETER

Das Studentenwerk OstNiedersachsen kann das Mietverhältnis schriftlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, zum Beispiel

- a) wenn Sie Ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig erfüllen,
- b) wenn Sie das Zimmer/Apartment vertragswidrig nutzen, es insbesondere Dritten ganz oder teilweise ohne Genehmigung des Studentenwerks überlassen,
- c) wenn Sie den Hausfrieden wiederholt stören.

7. – BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISES

- 7.1. Das Mietverhältnis endet spätestens zum vereinbarten Termin.
Eine frühere Beendigung ist nur unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist möglich. Dies gilt für beide Vertragsparteien (Mieter und Studentenwerk).
Sie müssen das Zimmer/Apartment bis spätestens um 12.00 Uhr am Tage der Beendigung des Mietverhältnisses räumen und an den Servicemitarbeiter übergeben. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend oder Sonntag, so verschiebt sich der Termin auf den nächsten Werktag. Das gleiche gilt, wenn der Tag vor Ort ein Feiertag ist.
Bitte vereinbaren Sie die Übergabe rechtzeitig, spätestens aber 10 Tage vor dem Räumungstermin mit dem zuständigen Servicemitarbeiter.
Der Zustand des Zimmers/Apartments und sein Inventar werden im Übergabeprotokoll festgehalten.
- 7.2. Achten Sie darauf, dass das Zimmer/Apartment bei Ihrem Auszug in einem einwandfreien Zustand ist, sodass es ohne Beanstandungen sofort weiter vermietet werden kann.
- a) Die Mieträume müssen beim Auszug in nach allgemeinen Maßstäben bewohnbarem Zustand (Decken u. Wände ohne Beschädigung, in dezenter Farbgebung gestrichen, sauberer, fleckenfreier Fußboden, keinerlei Brandlöcher) übergeben werden. Andernfalls kann das Studentenwerk erforderliche Schönheitsreparaturen auf Ihre Kosten durchführen oder durchführen lassen.
 - b) Die Mieträume müssen gründlich gereinigt werden. Das Studentenwerk kann andernfalls auf Ihre Kosten eine Grundreinigung und darüber hinaus eine Reinigung von vorhandenen Fenstervorhängen, Matratzen u. Matratzenbezügen vornehmen lassen.
 - c) Sie haften für alle Schäden am Inventar, die über die normale Abnutzung hinausgehen.
 - d) Sollten Sie die Mieträume widerrechtlich baulich verändert haben, müssen Sie den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.
 - e) Sie müssen Ihre persönlichen Sachen vollständig aus den Mieträumen und den Gemeinschaftsräumen entfernen.
- 7.3. Falls Sie diesen Pflichten nicht nachkommen, ist das Studentenwerk ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, den Wohnraum so herzurichten oder herrichten zu lassen, dass eine Neuvermietung ohne Beanstandungen möglich ist. Die Kosten dafür sowie für eventuelle Forderungen Dritter übernehmen Sie.
Gleiches gilt, wenn Sie die rechtzeitige Besichtigung des Wohnraums verhindert oder verweigert haben.

II. Hausordnung

1. – RÜCKSICHTNAHME

Damit das Zusammenleben im Wohnheim möglichst harmonisch verläuft, sollten alle Bewohner Rücksicht aufeinander nehmen. Vor allem störende Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Wilhelm Busch formulierte zu Musik: „Derweil sie mit Geräusch verbunden, wird sie als störend oft empfunden“.

2. – SORGFALTPFLICHT DES MIETERS

- 2.1. Bitte behandeln Sie Gebäude, Inventar, Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen sehr schonend und pfleglich. Das Anbringen von Plakaten, Bildern und Aufklebern, Transparenten, Beschriftungen etc. außerhalb der gemieteten Zimmer/Apartments ist nur mit Genehmigung des Studentenwerks erlaubt.
- 2.2. Denken Sie daran, Türen und Fenster ordnungsgemäß zu schließen, wenn ein Unwetter droht und Sie das Zimmer/Apartment verlassen.
- 2.3. Halten Sie Ihr persönliches Eigentum und Wertsachen gut unter Verschluss. Das Studentenwerk haftet bei Verlust nicht dafür. Prüfen Sie bitte, ob eine eigene Hausratversicherung sinnvoll ist.
- 2.4. Mit Wasser, Strom, Warmwasser und Wärmeenergie sollten Sie sparsam umgehen. Verlassen Sie Ihr Zimmer/Apartment für längere Zeit, empfehlen wir, die Heizung herunter zu drehen und die Fenster zu schließen.

3. – ZUTRITTSRECHT DES VERMIETERS

Mitarbeiter des Studentenwerks dürfen Ihr Zimmer/Apartment nur mit Ihrer Zustimmung betreten. In Notfällen oder Gefahr im Verzuge (z.B. bei Feuer oder Wasserschäden) ist das Studentenwerk allerdings berechtigt, das Zimmer/Apartment auch in Ihrer Abwesenheit ohne vorherige Benachrichtigung zu betreten.

4. – SCHLÜSSEL

- 4.1. Aus Sicherheitsgründen halten Sie die Haustür bzw. Etagentür/Wohnungseingangstür bitte immer geschlossen. Bewahren Sie die Türschlüssel unbedingt sorgfältig auf. Sollten Sie Ihren Schlüssel doch einmal verloren haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Hausmeister. Die Kosten der Wiederbeschaffung müssen wir Ihnen in Rechnung stellen. Das Studentenwerk kann außerdem auf Ihre Kosten das Schloss auswechseln lassen.
- 4.2. Das vom Studentenwerk eingebaute Schloss darf nicht durch ein anderes ersetzt werden.

5. – REINIGUNG

Für die Reinigung der vermieteten und mitvermieteten Räume und Einrichtungen, auch der Gemeinschaftsräume wie Küche, Fernseh- und Sanitärräume sowie der Flure sind ausschließlich Sie selbst verantwortlich. Die zusätzlich eingesetzten Reinigungsfirmen dienen lediglich der Unterstützung. Bitte achten Sie darauf, dass die Reinigungsfirmen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Wenn Sie Gemeinschaftseinrichtungen (incl. Küchen, Fernsehzimmer, Sanitärräume, Flure etc.) genutzt haben, hinterlassen Sie sie bitte in sauberem Zustand. Insbesondere auf die Hygiene von Kühlfächern/Kühlschränken und Küchenfächern sollten Sie achten und sie regelmäßig reinigen. Sollte im Wohnheim Ungezieferbefall festgestellt werden, sind Sie verpflichtet, dem Studentenwerk die Räume zugänglich zu machen, damit die Schädlinge schnellstmöglich beseitigt werden können. Kommen Sie Ihren Verpflichtungen nicht nach, wird das Studentenwerk entsprechende Maßnahmen veranlassen und Ihnen in Rechnung stellen.

6. – WASCHEN/TROCKNEN

Für das Waschen und Trocknen Ihrer Wäsche stehen Ihnen Geräte in den Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung (gegen Gebühr). Um Feuchtigkeitsschäden und Schimmelpilze innerhalb der Studentenzimmer zu vermeiden, nutzen Sie bitte für das Wäschetrocknen den dafür vorgesehenen Trockenraum. Das Aufstellen von Waschmaschinen innerhalb der Zimmer bzw. Wohngruppen können wir leider nicht erlauben. Die Benutzung der Wasch- und Trockengeräte in den Gemeinschaftseinrichtungen steht ausschließlich den Bewohnern des entsprechenden Wohnheims zu.

7. – LAGERUNG

Bitte stellen Sie keine privaten Gegenstände auf den gemeinschaftlich genutzten Grundstücks- und Gebäudeflächen ab. Vor allem Flure, Treppenhäuser, Sanitärräume, Küchen, Fernsehräume, Balkone und auch die Freiflächen des Wohnheims sollten freigehalten werden. Denken Sie daran, dass leicht entzündliche, schädliche, gefährliche oder übel riechende Stoffe/Substanzen weder auf dem Grundstück noch im Gebäude aufbewahrt werden dürfen.

8. – GEMEINSCHAFTSTELEFONE

Auf manchen Etagen der Wohnheime befinden sich Telefone mit Amtsanschluss, die von den Etagenbewohnern genutzt werden können. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihren Zimmernachbarn nach den Nutzungsregelungen und halten Sie sich daran, um Ärger zu vermeiden.

9. – FAHRRÄDER/KFZ/MOTORRÄDER

- 9.1. Ihr Fahrrad sollten Sie in dem dafür vorgesehenen Raum abstellen. In Wohnräumen oder Treppenhäusern sowie auf Fluren sind Sie ein Hindernis und haben dort nichts zu suchen.
- 9.2. Motorräder, Motorroller, Mopeds und Pkw parken Sie bitte auf den dafür vorgesehen Plätzen ggf. auf gemieteten Einstellplätzen oder in Garagen.
- 9.3. Achten Sie darauf, dass Parkplatz- und Feuerwehrezufahrten aus Gründen der Verkehrs- und Brandsicherheit nicht versperrt und stets zugänglich sein müssen.
Zu Ihren Pflichten als Mieter gehört es auch, die Einstellplätze von Schnee und Glätteis freizuhalten; die Hausmeister sind hierbei gern behilflich. Wenn Sie dazu aufgefordert werden, die Parkplätze kurzfristig für die Schneeräumung freizumachen, sollten Sie sich unbedingt umgehend darum kümmern. Andernfalls muss das Studentenwerk Ihnen eventuell dadurch entstehende Folgekosten in Rechnung stellen.
- 9.4. Auf dem gesamten Wohnheimgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 9.5. Falls Sie für die Parkflächen einen Berechtigungsschein oder eine Plakette erhalten haben, müssen Sie diese gut sichtbar an Ihrem Auto befestigen.
- 9.6. Die Einstellplätze dürfen nur für angemeldete Kraftfahrzeuge in Anspruch genommen werden.
- 9.7. Bitte parken Sie nur auf den markierten Einstellplätzen, für die Sie eine Berechtigung haben. Halten Sie sich nicht daran, wird Ihr Fahrzeug auf Ihre Kosten abgeschleppt.

III. Brandschutzordnung (BSO)

A Allgemeine Vorschriften

§ 1 – ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

1. Die Brandschutzordnung ergänzt die Hausordnung sowie andere Brandschutzanweisungen. Sie gilt
 - für alle Gebäude und das gesamte Gelände des Studentenwerkes und
 - für alle Personen, die sich dort aufhalten, gleichgültig in welchen Rechtsbeziehungen sie zum Studentenwerk stehen (Betroffene).
2. Zweck der BSO ist Personen- und Sachschäden durch Feuer zu vermeiden (vorbeugender Brandschutz) und zu bewirken, dass sich im Brandfalle alle Betroffenen so verhalten, dass Personen- und Sachschäden möglichst gering gehalten werden.
3. Die BSO gilt sinngemäß für andere Notfälle, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

B Vorbeugender Brandschutz

§ 2 – HINZUZIEHUNG FACHKUNDIGER

Bei Fragen in Angelegenheiten des Brandschutzes ist die örtliche Bauverwaltung des Studentenwerkes zuständig.

§ 3 - PFLICHTEN

1. Jeder Betroffene hat sich darüber zu informieren,
 - wie er sich im Brandfall zu verhalten hat,
 - welche Fluchtwege und Alarmvorrichtungen am Aufenthaltsort vorhanden sind,
 - wo sich Feuerlöschgeräte befinden und wie sie zu bedienen sind.
2. Unwirksam oder schadhaft gewordene Brandschutzeinrichtungen oder -Geräte (Löschanschlüsse, Löschduschen, Alarmanlagen, Schilder) sind sofort der Bauverwaltung zur Mängelbeseitigung zu melden.

§ 4 - BAULICHER BRANDSCHUTZ

1. Zufahrten und Wege dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert oder eingeengt werden.
2. Ausgangstüren und Notausgänge müssen ständig frei gehalten werden und während der Anwesenheit von Personen jederzeit zu öffnen sein.
3. Brand- und Rauchabschnittstüren müssen ständig geschlossen gehalten werden. Sie dürfen während der Anwesenheit von Personen nicht verschlossen werden.
4. In Treppenhäusern, Fluren oder sonstigen Fluchtwegen dürfen ohne Zustimmung des Studentenwerkes keine Gegenstände - auch nicht vorübergehend - abgestellt werden, die brennbar sind oder Fluchtwege einengen.

§ 5 – UMGANG MIT FEUER UND GERÄTEN

1. Bei Arbeiten mit offener Flamme, z.B. Gasherd, sowie Trenn- und Schleifarbeiten (Funkenflug) sind besondere Sicherheitsvorkehrungen gegen Brandausbruch zu treffen (z. B. Feuerlöscher und Löschdecke bereitstellen).
2. Streichhölzer und Tabakaschenreste dürfen nur in Aschenbecher oder andere für Aschenreste vorgesehene, nicht brennbare Behälter geworfen werden.
3. Die Benutzung von Tauchsiedern ohne Abschaltthermostat ist wegen Brandgefahr untersagt.
4. In Heizungsräumen, Tanklagern, Garagen und mit Rauchverbotsschildern gekennzeichneten Räumen ist das Rauchen verboten.

§ 6 – PFLICHTEN BEI AUSBRUCH EINES BRANDES

1. Jeder hat ohne Zögern alle ihm mögliche Hilfe zu leisten. Die Hinweise des Aushangs "Verhalten im Notfall" sind zu beachten.

2. Alle Personen, die das Gebäude verlassen haben, halten sich in der Nähe des Haupteingangs auf, damit
 - Zeugen über Verursachung und Ausmaß des Brandherdes vernommen werden können,
 - überprüft werden kann, ob jemand vermisst wird und
 - Hilfe bei Bergungsarbeiten organisiert werden kann.
3. Mit der Bergung von Sachgütern darf erst begonnen werden, wenn dadurch keine Menschenleben gefährdet und die Rettungsmaßnahmen nicht behindert werden.

§ 7 – LEITUNG DER RETTUNGSMASSNAHMEN

1. Vor dem Eintreffen der Feuerwehr hat die Leitung der Rettungsmaßnahmen je nach Lage der Dinge (Anwesenheit, Ort und Ausdehnung des Brandes) der Geschäftsführer oder ein sonstiger ortskundiger Angehöriger des Studentenwerkes.
2. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt sie die Leitung. Den Anordnungen der Feuerwehr ist zu folgen.

IV. Verhalten im Brandfall

Überzeugen Sie sich bereits bei Übernahme der Wohneinheit, wo sich in Ihrem Hause die Lösch- und Sicherheitseinrichtungen befinden.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch einmal zu einem Brandausbruch kommen, dann befolgen Sie die nachstehend aufgeführten Ratschläge der Feuerwehr:

1. Wenn Sie Ihre brennende Wohnung verlassen, schließen Sie die Tür hinter sich! Sie grenzen den Brand damit ein und sichern sich und anderen den Fluchtweg.
2. Können Sie das Telefon erreichen oder haben Sie sich selbst in Sicherheit gebracht: Feuerwehr über Notruf 112 alarmieren.
3. Benutzen Sie nur sichere Fluchtwege. Der sicherste ist die Treppe. Benutzen Sie zum Verlassen des Gebäudes nicht den Aufzug! Er könnte, aus welchen Gründen auch immer, stehen bleiben. Warnen Sie auf dem Weg ins Freie Ihre Mitbewohner. Haben Sie schon einmal über Ihre Fluchtmöglichkeit nachgedacht?
4. Ist Ihnen der Fluchtweg versperrt (z.B. durch Verqualmung des Flures oder des Treppenhauses)? Bleiben Sie in Ihrer Wohnung. Halten Sie die Tür geschlossen. Gehen Sie an ein Fenster (möglichst zur Straßenseite) und rufen Sie um Hilfe oder machen Sie sich durch Winken bemerkbar.
5. Warten Sie das Eintreffen der Feuerwehr ab. Befolgen Sie Ihre Weisungen. Springen Sie bei Gefahr nicht aus dem Fenster und erwarten Sie niemals einen Sprungtucheinsatz. Die Gebäudehöhe eines Hochhauses lässt derartige Einsatzmittel nicht mehr zu. Ein Versuch ist tödlich. Werden Sie nicht ungeduldig, Ihre Mitbewohner sind vielleicht in größerer Not als Sie.
6. Stellen Sie sich der Feuerwehr zur Verfügung. Sie braucht Ihre Personen- und Ortskenntnis!
7. Bemerkten Sie als Unbeteiligter einen Brand, alarmieren Sie die Feuerwehr. Verlassen Sie sich nicht auf andere! Vielleicht retten Sie durch Ihren Anruf ein Menschenleben.

V . Heizen und Lüften

Schutz vor Gesundheits- und Bauschäden

1. Da Studentenzimmer gleichzeitig als Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmer dienen, außerdem recht knapp bemessen sind, kommt der Belüftung in Verbindung mit ausreichender Beheizung besondere Bedeutung zu. Lüften und heizen Sie deshalb entsprechend angemessen.
2. Heizen Sie auch solche Räume ausreichend, die Sie nicht ständig benutzen oder in denen Sie etwas niedrigere Temperaturen vorziehen.
3. Die Temperatur der inneren Oberflächen von Außenwänden sollte 17°C nicht unterschreiten. Stellen Sie deshalb Möbelstücke, besonders solche auf geschlossenem Sockel, nicht zu dicht an die Wand.

4. Die Wärmeabgabe von Heizkörpern sollte nicht durch Verkleidungen oder lange Vorhänge behindert werden.
5. Soweit in Ihrer Wohnung Probleme wie Schimmelbildung, feuchte Wandstellen, Stockflecke auftreten, sind dieses Alarmzeichen. Aquarien, Heizkörperverdunstungsgefäße und viele Topfblumen erhöhen die Luftfeuchtigkeit insbesondere bei kleinen Zimmern teilweise erheblich. Vorsicht ist geboten.
6. Widmen Sie der Raumlüftung besondere Aufmerksamkeit. Sie dient nicht nur dem Ersatz von verbrauchter Luft durch frische, sondern in starkem Maße der Abführung dampfförmigen Wassers, das je nach Wohnungsgröße und Nutzintensität durchaus 10, 20 oder mehr Liter pro Tag betragen kann.
7. Beim Lüften geht Heizenergie verloren, was im Interesse gesunder raumklimatischer Verhältnisse und zum Schutz des Baukörpers hingenommen werden muss. Dieser Verlust sollte bei ausreichendem Luftwechsel gering gehalten werden. Öffnen Sie deshalb die Fenster und Türen weit. Nach 5 bis 10 Minuten ist die verbrauchte und feuchte Raumluft durch trockene Frischluft ersetzt. Vermeiden Sie jedoch das Zuschlagen von Türen und Fenstern durch Zugluft! Glasbruch und Gefahr durch Scherben können die Folge sein.
8. Jede Dauerlüftung durch spaltbreites Offenhalten oder Ankippen von Fensterflügeln kostet unverhältnismäßig mehr Energie und sollte daher während des Heizbetriebes unterbleiben.
9. Ein einmaliges, gegebenenfalls etwas längeres tägliches Lüften genügt heute, nach Abdichtung aller Fugen und Spalten, im Allgemeinen nicht mehr. Je nach Nutzung muss die geschilderte "Stoßlüftung" bis zu dreimal wiederholt werden.
10. Bei Heizkörperthermostatventilen erfolgt das Öffnen und Schließen des Ventils selbsttätig. Bei offenen Fenstern während der Heizperiode öffnen die Thermostatventile und geben Heizenergie frei, die wiederum aus der Fensteröffnung entweicht. Lassen Sie Fenster nicht ständig in Kippstellung stehen.
11. Ratsam ist, die beispielsweise beim Duschen oder Kochen in verhältnismäßig kurzen Zeitspannen freigesetzten großen Wasserdampfmengen sofort nach außen abzuleiten. Sie sollten sich nicht über offene Türen in der ganzen Wohnung verteilen.

VI. Thermostatventile

- Allgemeine Hinweise -

Die Thermostatventile an den Heizkörpern sollen dazu beitragen, Energie zu sparen und Raumtemperatur konstant zu halten.

- Probieren Sie bitte die günstigste Einstellung am Heizkörperventil aus. Im Regelfall liegt diese zwischen den Zahlen 2 - 4. Sofern Sie mit einer geringeren Einstellung auskommen, sparen Sie dementsprechend mehr Energie.
- Sollte z.B. durch Sonneneinstrahlung, Küchengeräte oder andere Fremdenergie der Wohnraum aufgeheizt werden, schließt das Thermostatventil selbsttätig. Aus diesem Grund sollte das Thermostatventil nicht „von Hand“ verstellt werden, denn es öffnet automatisch wieder, wenn die Raumtemperatur fällt.
- Bei längerer Abwesenheit - Wochenende, Urlaub - stellen Sie bitte auf „1“ zurück. Ihr Wohnraum wird dann nur wenig geheizt, der Heizkörper kann jedoch nicht einfrieren.

Ab 23.00 Uhr setzt die Nachtabsenkung der zentralen Heizungsanlage ein. Das heißt: Es wird nicht mehr viel warmes Wasser durch die Heizungsanlage gepumpt; die Heizkörper kühlen langsam ab. Es ist daher zwecklos, das Thermostatventil weiter aufzudrehen, da nicht genug Energie nachgeliefert wird.